



Unterhaltsbeiträge nach Ehetrennung oder Scheidung

I. Grundsätze

- 1 Seit dem 1. Januar 2017 gilt in der Schweiz das neue Kindesunterhaltsrecht. Dank neuer Bundesgerichtsentscheide wird immer klarer, wie dieses einheitlich anzuwenden ist. Die bisher sehr unterschiedliche Rechtsprechung in den Kantonen wird im Jahr 2021 voraussichtlich angeglichen werden.
- 2 Gerichte stellen in der Schweiz immer auf den Einzelfall ab. Es ist deshalb kaum möglich, aufgrund des Resultates im Fall A vorherzusehen, wie im Fall B entschieden wird. Da sich die Rechtsprechung in den letzten Jahren stark verändert hat, wird Ihnen der Vergleich mit bereits getrennten oder geschiedenen Paaren kaum weiterhelfen.
- 3 Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichtes gelten neu folgende Grundsätze:
 - Es gibt nur noch eine Berechnungsmethode: die zweistufig-konkrete.
 - Als erstes wird das betreibungsrechtliche Existenzminimum aller Familienmitglieder berechnet.
 - Reicht das Gesamteinkommen nicht aus, um das betreibungsrechtliche Existenzminimum aller Familienmitglieder zu decken, darf jene Person, die Unterhaltsbeiträge bezahlen muss, ihr betreibungsrechtliches Existenzminimum behalten. Die übrigen Familienmitglieder sind in diesen Fällen auf Hilfe des Sozialamtes oder auf eine Erhöhung des eigenen Einkommens angewiesen.
 - Liegt ein Gesamteinkommen vor, welches mehr als das betreibungsrechtliche Existenzminimum decken kann, werden weitere Bedarfspositionen berücksichtigt. Dieses erweiterte Existenzminimum heisst familienrechtliches Existenzminimum.
 - Falls gute finanzielle Verhältnisse vorliegen und auch nach Deckung des familienrechtlichen Existenzminimums noch Ressourcen verbleiben (sogenannter «Überschuss»), wird der Unterhaltsbeitrag durch Verteilung dieses Betrages zusätzlich erhöht.
 - Bei der Verteilung des Überschusses hat das Gericht einen grossen Ermessensspielraum. Kindern erhalten in der Regel im Verhältnis zu den Erwachsenen maximal den hälftigen Überschussanteil.

Beispiel: Die Ehe dauerte 11 Jahre, das Kind ist 12jährig und besucht die Oberstufe, der Ehemann erzielt ein Einkommen von CHF 20'000.00 mit einer 60-Stundenwoche, die als Ärztin ausgebildete Ehefrau ist in einem 20%-Pensum als Pilateslehrerin tätig und widmet sich sonst vor allem ihren Hobbies. Sie erzielt ein Einkommen von

CHF 1'000.00. In diesem Fall könnte das Gericht den grössten Teil des Überschusses dem Ehemann zuweisen.

Beispiel: Die Ehefrau erzielte ein Einkommen von CHF 40'000.00, davon wurden in der Vergangenheit CHF 20'000.00 monatlich für den Lebensbedarf der Familie benötigt und CHF 20'000.00 gespart. Der Ehemann ist nicht erwerbstätig. In diesem Fall könnte das Gericht den grössten Teil des Überschusses der Ehefrau zuweisen, weil der Ehemann nur Anspruch auf jenen Teil des Geldes hat, welchen die Ehegatten vor der Trennung für das Leben verbrauchten (zuzüglich der Mehrkosten, welche die Trennung verursachte wie z.B. höhere Wohnkosten).

- Die Höhe der Kinderunterhaltsbeiträge ist in sehr guten finanziellen Verhältnissen begrenzt. Das Bundesgericht hält dafür, dass Kinder selbst dann, wenn ihre Eltern in sehr guten Verhältnissen leben, keinen unbegrenzt hohen Bedarf haben.

Beispiel: Der Ehemann erzielt ein Nettoeinkommen von CHF 40'000.00, der Barunterhalt der beiden Kinder wird aber mit je CHF 3'000.00 festgelegt.

- Ehegatten haben je nach Lebensprägung der Ehe Anspruch auf den Lebensstandard vor der Heirat (v.a. bei kurzen, kinderlosen Ehen, wobei der Begriff der Lebensprägung sich wandelt) oder auf den zuletzt gemeinsam gelebten Standard.
- Es handelt sich um einen Verbrauchsunterhalt, das heisst es wird nur jener Teil des Einkommens aufgeteilt, welcher vor der Trennung ausgegeben und nicht gespart wurde (zuzüglich der Mehrkosten, welche die Trennung verursachte).
- Nach einer Trennung muss jeder Ehegatte den eigenen Bedarf mit seinem Einkommen decken, soweit dies möglich und zumutbar ist.
- Hat eine Person bisher vollumfänglich die Kinder betreut, ist ihr je nach Fremdbetreuungsmöglichkeiten vor Ort ab Eintritt des jüngsten Kindes in den Kindergarten oder die 1. Klasse in der Regel ein 50%-Arbeitspensum zumutbar. Ab Eintritt des jüngsten Kindes in die Oberstufe wird in der Regel ein 80%-Arbeitspensum und ab dem 16. Geburtstag des jüngsten Kindes ein 100%-Arbeitspensum verlangt.
- Steigt bei guten finanziellen Verhältnissen während der Trennungszeit das Einkommen jener Person an, die Unterhaltsbeiträge bezahlen muss, profitieren nur die Kinder, nicht aber der Ehegatte von diesem Mehreinkommen.
- Die Kinderunterhaltsbeiträge werden in zwei Komponenten aufgeteilt: Der Barunterhalt entspricht dem familienrechtlichen Existenzminimum eines Kindes zuzüglich Überschussanteil. Der Betreuungsunterhalt für alle Kinder zusammen entspricht der Differenz zwischen dem (möglichen) Eigeneinkommen der hauptbetreuenden Person und deren betriebsrechtlichem Existenzminimum.

- 4 Die Berechnung von Unterhaltsbeiträgen ist keine exakte Wissenschaft. Je nach RichterIn oder Richter kann im selben Fall aufgrund des richterlichen Ermessens ein anderes Resultat erfolgen. Sofern die Ehegatten in der Lage sind, eine von beiden als fair empfundene Lösung zu suchen, können sie die Ungewissheit des gerichtlichen Resultates umgehen. Die Gerichte genehmigen einvernehmlich vereinbarte Unterhaltsbeiträge in aller Regel. Aufgrund der Untersuchungsmaxime in Kinderbelangen haben sie einzig zu prüfen, ob die Unterhaltsbeiträge für die Kinder genügend hoch ausfallen.
- 5 Die Unterhaltsberechnung wird wesentlich komplexer, wenn die Betreuung geteilt wird oder weitere, nicht gemeinsame Kinder vorhanden sind. Entsprechend sind die gerichtlichen Lösungen nicht vorhersehbar. Auch in diesen Fällen ist den Ehegatten die Suche nach einer gemeinsamen Lösung sehr zu empfehlen.

II. Konkrete Unterhaltsberechnung

A. Bedarf

a) Betreibungsrechtliches Existenzminimum

- 6 Zur Berechnung des monatlichen betreibungsrechtlichen Existenzminimums wird auf die Richtlinien für die Berechnung des betreibungsrechtlichen Existenzminimums (Notbedarf) nach Art. 93 SchKG vom 1. Juli 2009 abgestellt. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum enthält keine Steuern. Sind die Mittel sehr knapp, geht der Unterhaltsanspruch der Familienmitglieder der Forderung der Steuerbehörde vor. In solchen Fällen sollte ein Steuererlassgesuch gestellt werden, um nicht in die Schuldenfalle zu geraten. Im Gegensatz zur betreibungsrechtlichen Berechnung sind die Wohnkosten des hauptsächlich betreuenden Elternteils auf den Bedarf des Elternteils und der Kinder im Verhältnis 4 Anteile je erwachsene Person und 1 Anteil je Kind zu verteilen:

Bsp.: Die hauptbetreuende Mutter lebt mit den beiden Kindern zusammen. Die monatlichen Wohnkosten betragen inkl. Nebenkosten CHF 1'200.00. Von diesem Betrag werden im Kanton Thurgau im Bedarf der Mutter CHF 800.00 und bei den Kindern je CHF 200.00 angerechnet.

- 7 Auch Fremdbetreuungskosten für die Kinder sind beim betreibungsrechtlichen Existenzminimum anzurechnen. Die Kosten sind beim Bedarf des Kindes zu berücksichtigen, welches fremdbetreut wird.

b) Familienrechtliches Existenzminimum

8 Ist das Geld nicht so knapp, werden für das familienrechtliche Existenzminimum je nach Fall zusätzlich folgende Kosten in den Bedarf eingerechnet:

➤ Steuern

➤ Effektive Arbeitswegkosten

Beispiel: Im betriebsrechtlichen Existenzminimum wurde das Streckenabonnement der SBB für monatlich CHF 200.00 angerechnet, beim familienrechtlichen Existenzminimum werden die effektiv in der Steuererklärung ausgewiesenen Fahrkosten mit dem eigenen Auto von monatlich CHF 300.00 berücksichtigt.

➤ Versicherungspauschale (i.d.R. monatlich CHF 30 je erwachsene Person)

➤ Pauschale Radio/TV/Serafe (i.d.R. monatlich CHF 30 je erwachsene Person)

➤ Kommunikationspauschale (i.d.R. monatlich CHF 120 je erwachsene Person und CHF 20 bis CHF 50 je Kind mit Mobiltelefon)

➤ Den finanziellen Verhältnissen angemessene Wohnkosten

Beispiel: Die Ehefrau zieht aus und mietet für sich allein eine Wohnung für monatlich CHF 2'000.00. Beim betriebsrechtlichen Existenzminimum wären diese Kosten klar überhöht. In ihrem betriebsrechtlichen Existenzminimum würden nur Wohnkosten von monatlich CHF 1'000.00 bis CHF 1'200.00 angerechnet. Bei sehr guten finanziellen Verhältnissen können die CHF 2'000.00 aber angemessen sein und im familienrechtlichen Existenzminimum voll eingerechnet werden.

➤ Faustregel bei selbstbewohnter Eigentumsliegenschaft: Die Wohnkosten entsprechen schätzungsweise den Hypothekarzinsen zuzüglich 1% des Verkehrswertes für die Neben- und Unterhaltskosten; sind die effektiven Kosten erwiesenermassen höher oder tiefer, kann auf die effektiven Kosten abgestellt werden.)

➤ Tilgung gemeinsam eingegangener Schulden

➤ Vorsorgeunterhalt zur Deckung der Vorsorgelücke bis zur möglichen Vollzeiterwerbstätigkeit:

Beispiel: Der gebührende Bedarf einer Frau beträgt monatlich CHF 5'000.00. Sie arbeitet nach der Scheidung aber aufgrund der Kinderbetreuung in einem 50%-Arbeitspensum und erzielt ein Eigeneinkommen von CHF 2'500.00. Bei einem Vollzeiterwerbspensum von CHF 5'000.00 könnte sie monatlich zusätzlich CHF 700.00 in ihre AHV und Pensionskasse einzahlen (CHF 350.00 Arbeitnehmer- und CHF 350.00 Arbeitgeberbeiträge), weshalb ihr ein Vorsorgeunterhalt von rund CHF 700.00 zusteht.

- Unumgängliche Weiterbildungskosten

Beispiel: Die Ehefrau war fünfzehn Jahre lang nicht mehr erwerbstätig und findet im ursprünglichen Beruf keine Arbeitsstelle mehr. Sie besucht den Kurs Pflegehilfende SRK, um möglichst bald wieder ins Erwerbsleben einsteigen zu können. Die Kosten dieses Kurses von CHF 6'000.00 sind in ihrem Bedarf zu berücksichtigen, z.B. mit monatlich CHF 500.00 während 12 Monaten.

- Kosten für die Besuchsrechtsausübung

Beispiel: Der Ehemann zieht nach der Trennung berufsbedingt nach Norddeutschland und hat für die Wahrnehmung seines Besuchsrechts hohe Fahrkosten. Seine Fahrkosten von monatlich CHF 500.00 für den Hin- und Rückweg an Besuchswochenenden sind im Bedarf zu berücksichtigen.

B. Einkommen der Erwachsenen

9 Für die Unterhaltsberechnung ist das Nettoeinkommen der einzelnen Personen relevant. Dazu gehören auch der Anteil 13. Monatslohn, Bonus, Repräsentationsspesen (falls diesen keine effektiven Kosten gegenüberstehen), Entschädigung für Überstunden/Überzeit, Naturallohn (z.B. Kost und Logis), Provisionen sowie Trinkgelder. Zum Einkommen zählen auch Taggelder, Versicherungsrenten oder Leistungen der Arbeitslosenversicherung.

10 Wie eingangs erwähnt, wird grundsätzlich von beiden Ehegatten verlangt, dass sie nach einer Trennung ihren Bedarf soweit möglich durch das eigene Einkommen decken. Auch wenn eine Person nicht mehr erwerbstätig und über 50 Jahre alt ist, wird von ihr in der Regel nach einer Übergangsfrist die Wiederaufnahme einer Erwerbstätigkeit gefordert. Um in einem Gerichtsprozess nicht zu riskieren, dass ein Einkommen angerechnet wird, welches nicht vorhanden ist, sollte deshalb sofort nach Arbeit gesucht werden. Die Belege für entsprechende Bemühungen sind vor Gericht wichtig.

11 Aufgrund der aktuellen Rechtsprechung des Bundesgerichts ist damit zu rechnen, dass längerfristig tiefere Unterhaltsbeiträge an den Ex-Ehegatten bezahlt werden. Auch die Dauer der Unterhaltspflicht dürfte verkürzt werden. Diese wesentliche Veränderung sollte von Ehegatten bereits bei der Planung der nichtentschädigten Familienarbeit berücksichtigt werden, beispielsweise mit:

- Teilzeiterwerbstätigkeit beider Ehegatten, geteilter Betreuung

- Ehevertragliche Zusicherung von Unterhaltsbeiträgen, falls beide Ehegatten ausdrücklich wollen, dass einer von beiden die Erwerbstätigkeit zugunsten der Familienarbeit ganz einstellt.
- 12 Arbeiten beide Ehegatten in einem Teilzeitpensum, ist das Aufstocken dieses Pensums bei Bedarf wesentlich einfacher, als wenn eine Person jahrelang nicht mehr erwerbstätig war. Wer seine Erwerbstätigkeit zugunsten der Kinderbetreuung und Hausarbeit für längere Zeit ganz aufgibt, geht aufgrund der aktuellen bundesgerichtlichen Rechtsprechung finanziell ein grosses Risiko ein.

C. Einkommen der Kinder

- 13 Vor 2017 wurde das Lehrlingseinkommen der Kinder bei der Unterhaltsberechnung in der Regel ganz ausgeblendet. Nach der neuen Rechtsprechung kann ein Teil davon in die Berechnung einbezogen werden. Bei durchschnittlichen finanziellen Verhältnissen wird in der Regel ein Drittel des Nettoeinkommens in der Berechnung berücksichtigt, d.h. die Kinder müssen diesen Anteil der betreuenden Person abgeben. Eltern können aber auch entscheiden, dass die Kinder ihr Erwerbseinkommen selbst behalten dürfen. In diesen Fällen wird es in der Bedarfsberechnung nicht aufgeführt.
- 14 Die Kinder- und Ausbildungszulagen werden in der Berechnung so berücksichtigt, als würden sie dem Kindereinkommen entsprechen. Diese Beträge sind jeweils **zusätzlich** zu den Unterhaltsbeiträgen an die hauptbetreuende Person zu bezahlen.

Stand März 2021

Quellen:

VON WERDT NICOLAS, Bundesrichter, St. Galler Eherechtstagung 2020, «Fragen aus dem familienrechtlichen Unterhaltsrecht»
BGE 5A_311/2018 vom 11. November 2020
BGE 5A_907/2018 vom 3. November 2020
MAIER PHILIPP, FamPra.ch 2020 S. 314ff., S 360, «Die konkrete Berechnung von Kinderunterhaltsbeiträgen»